

### **Antwort der Entsorgungsbetriebe Lübeck:**

1. Wie ist es abgesichert, dass Straßenzüge in geschlossenen Wohngebieten von Schnee und Eis befreit werden, wenn kein dauerhafter Einsatz auf den Straßen höherer Kategorien mehr erfolgen muss?

*Eine rechtliche Verpflichtung, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Gefährlichkeit einer solchen Straße im Wohngebiet ergibt ist nicht erkennbar. Außerhalb der Straßen der Winterdienstklasse W1 wird der Winterdienst nur sehr eingeschränkt ausgeführt. Das bedeutet, dass wir Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn sich, auch bei der notwendigen Umsicht der Verkehrsteilnehmer, die Situation auf der Straße nicht mehr beherrschen lässt. Durch den Bürgerschaftsbeschluss, vom 05.11.1986 mit dem Zusatz vom 29.01.1987 sind wir gehalten mit auftauenden Streumittel so sparsam wie mögliche umzugehen. Abstumpfende Streustoffe haben jedoch keine nachhaltige Wirkung, so dass in sehr kurzen Abständen nachgestreut werden müsste. Diese abstumpfenden Stoffe müssen nach der Winterperiode wieder aufgenommen werden. Sowohl das Ausbringen als auch das Beseitigen dieser Stoffe kann nicht aus der Straßenreinigungsgebühr gedeckt werden und belasten den städtischen Haushalt.*

2. Wie erfolgt die Kontrolle der Räum- und Streupflicht der Anlieger, insbesondere in Wohngebieten mit einem hohen Anteil an Gehwegen?

*Die Kontrolle der Räum- und Streupflicht wird durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck durchgeführt. Dazu werden stichprobenweise Straßenzüge auf Einhaltung der Verpflichtung kontrolliert und die, bei Bedarf, die Anlieger auf ihre Verpflichtung hingewiesen. (Diese Kontrollen sind ausbaufähig) Außerdem führt der städtische Ordnungsdienst im Rahmen seiner Tätigkeit Kontrollen durch. Bei konkreten Hinweisen erfolgen im Einzelfall auch gezielte Kontrollen.*

3. In welcher Weise nimmt die Stadt eine Räum- und Streupflicht auf stark frequentierten Geh/ Schulwegen wahr?

*Die Räum-/Streupflicht auf Gehwegen ist, außer in Straßen der Winterdienstklasse W0 (Fußgängerzone), per Straßenreinigungssatzung auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen. Die stark frequentierten Radwege, die meistens auch Schulwege sind, werden in der Priorität der Bearbeitung sehr hoch angesetzt. Das bedeutet, dass diese Wege sofort nach der Glättebildung oder nach beendetem Schneefall geräumt und gestreut werden. Für die Priorisierung existiert ein, mit den Fahrradbeauftragten der Hansestadt Lübeck abgestimmter, Plan.*

*Die von Frau Metzner mitgelieferten Fotos zeigen einen Verbindungsweg, der von den anliegenden Grundstückseigentümern geräumt und gestreut werden muss. Wir werden diese Anfrage zum Anlass nehmen, um die Wohnungsbaugesellschaften und sonstige Anlieger über ihre Pflichten zu informieren*